

RS Vwgh 2000/9/28 99/09/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2000

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1;

B-VG Art140;

B-VG Art144;

B-VG Art7 Abs1;

MRK Art6 Abs1;

Rechtssatz

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem E 20.6.1994, B 1908/93, B 1971/93, VfSlg Nr. 13790, weder eine Verletzung des Gleichheitssatzes durch die Höhe der Strafsätze für die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern, noch eine Verletzung des Grundsatzes der Verhängung schwer wiegender Strafen ausschließlich durch die Strafgerichte noch eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch das Verfahren und die Strafbemessung bei der Verhängung von Geldstrafen für die unerlaubte Beschäftigung von Ausländern erkannt. Der VwGH teilt diese Ansicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999090091.X01

Im RIS seit

23.01.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at